



BEZIRK  
NIEDERBAYERN  
Sozialverwaltung



SOZIALHILFE

Hilfe in Alten-  
und Pflegeheimen

# Vorwort

Pflegebedürftigkeit oder ein Umzug in ein Altenheim- bzw. Pflegeheim sind ein tiefer Einschnitt im Leben. Hinzu kommen viele rechtliche und finanzielle Fragen wie zum Beispiel: Welches Einkommen und Vermögen muss man selbst oder die eigenen Kinder einsetzen? Wann besteht Anspruch auf Sozialhilfe?

Der Bezirk Niederbayern geht in dieser Broschüre auf die finanziellen Belange ein, die ein Umzug in ein Alten- und Pflegeheim mit sich bringt. Sie richtet sich an alle, die beabsichtigen in ein Heim zu ziehen oder die einen Kurzzeitpflegeplatz benötigen, sowie auch an Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, die sich über die sozialhilferechtlichen Aspekte informieren. In diesem Ratgeber werden die am häufigsten auftretenden Fragen beantwortet. Darüber hinaus geben die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern bei persönlichen Fragen selbstverständlich gerne Auskunft.

Der Bezirk Niederbayern ist Träger der überörtlichen Sozialhilfe. Die Verantwortlichen des Bezirks wirken unmittelbar bei der Gestaltung des Sozialstaates in Bayern mit, weshalb man die Bezirkstage auch als „Sozialparlamente“ bezeichnet. Dabei konzen-



triert sich die Hilfe immer stärker auf alte, behinderte und psychisch kranke Mitmenschen. Alljährlich entfallen knapp 90 Prozent des Verwaltungshaushalts des Bezirks Niederbayern auf Ausgaben im Bereich „Soziales“. So wird der Bezirk Niederbayern im Jahr 2017 mit insgesamt 429,6 Millionen Euro zur sozialen Sicherung der Menschen in Niederbayern beitragen. Die Leistungen der sogenannten Hilfe zur Pflege nehmen hierbei einen wichtigen Platz ein.

Unsere Fachleute in der Sozialverwaltung stehen Ihnen gerne mit weiteren Informationen zur Seite. Bitte melden Sie sich bei Bedarf bei uns.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Heinrich'. The signature is fluid and cursive, written over a white background.

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

# Inhaltsverzeichnis

## 6

- Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

## 7

- Beginn der Hilfestellung
- Zuständigkeit
- Antragstellung

## 8

- Einsatz von Einkommen und Vermögen

## 9

- Schonvermögen
- Darlehensweise Hilfestellung

## 10

- Berechnungsbeispiele

## 12

- Überleitung von sonstigen Ansprüchen
- Übergabeverträge
- Schenkungen

## 13

- Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger
- Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

## 14

- Berechnungsbeispiele

## 16

- Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen
- Geschütztes Vermögen Unterhaltspflichtiger

## 18

- Ergänzende Hinweise
- Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege
- Häusliche Pflege

## 19

- Tages- und Nachtpflege

## 20

- Blindengeld
- Kriegsofopferfürsorge
- Zuzahlungen zu Krankenkosten

## 21

- Kurzzeitpflege

## 22

- Adressverzeichnis der Alten- und Pflegeheime in Niederbayern

## 35

- Kontakt und Impressum

# Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

## Aufgabe der Sozialhilfe

Wer in der Bundesrepublik in Not gerät, soll dennoch ein menschenwürdiges Leben führen können. Wer dies nicht aus eigener Kraft schafft, erhält Sozialhilfe. Sie ist eine Hilfe der Gemeinschaft für Jeden, der sich nicht selbst helfen und auch nicht auf Unterstützung Anderer zählen kann.

Sozialhilfe ist kein Almosen für die betroffenen Menschen, sondern eine gesetzlich verankerte Unterstützung. Sozialhilfe soll Armut verhindern und dem Empfänger eine Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Sie soll ihn außerdem in die Lage versetzen, sein Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben die Regelungen zur Stärkung dieser Selbsthilfe besondere Bedeutung.

## Nachrang der Sozialhilfe

Der Nachrang der Sozialhilfe bedeutet, dass der Leistungsberechtigte zunächst sein Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung einsetzt und dabei auch all seine Ansprüche gegen Dritte verwirklicht. Nur der dann noch nicht gedeckte Bedarf wird als Sozialhilfe gewährt.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse) oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige) erhält.

Die Gewährung von Sozialhilfe setzt also voraus:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Unterhalts- und andere Ansprüche

Zu den anderen Ansprüchen, die vorrangig zu verwirklichen sind, gehören auch Abgeltungsansprüche aus Übergabeverträgen, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen und Beihilfeansprüche. Alleinstehende, die keine andere Person überwiegend unterhalten, haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

## Beginn der Hilfegewährung

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher nicht rückwirkend gewährt.

## Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe), den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

## Zuständigkeit

Die Bezirke sind für alle Hilfen bei stationärer Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen zuständig sowie bei Tages- und Nachtpflege. Die kreisfreien Städte und Landkreise sind für alle ambulanten Hilfen wie z. B. Pflegegeld zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten vor Heimaufnahme bzw. Leistungsgewährung. Hatte beispielsweise ein Leistungsberechtigter vor der Aufnahme in ein niederbayrisches Alten- und Pflegeheim seinen gewöhnlichen Aufenthalt in München, dann ist der Bezirk Oberbayern zuständig.

## Leistungsarten

Die bei einer Altenheim- oder Pflegeheimunterbringung gewährten Sozialhilfeleistungen setzen sich in der Regel aus drei Leistungsarten zusammen:

- Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB\* XII)
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder Leistungen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) bei einem Pflegebedarf unter Pflegegrad 2

## Antragstellung

Zu beachten ist, dass der Bedarf dem Sozialhilfeträger rechtzeitig, also vor Heimaufnahme, zur Kenntnis gelangt.

Im Rahmen der Fallbearbeitung werden neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z. B. Vermögenswerte der letzten zehn Jahre abgefragt.

Der Formblattantrag kann bei der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern angefordert, oder direkt von der Internetseite [www.bezirk-niederbayern.de/soziales](http://www.bezirk-niederbayern.de/soziales) heruntergeladen werden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Thema.

\* Sozialgesetzbuch

# Einsatz von Einkommen und Vermögen

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachrangs kann Sozialhilfe erst dann gewährt werden, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht,
- das eigene, den Freibetrag übersteigende Vermögen aufgebraucht ist und
- auch andere Ansprüche (z. B. Vertrag, Schenkungsrückforderung, Unterhalt) nicht ausreichen, den Bedarf zu decken.

## Einkommen

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Art und auf die Tatsache, ob sie laufend oder einmalig anfallen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig gezahlt werden oder ob sie steuerpflichtig oder unpfändbar sind.

Ausgenommen sind insbesondere:

- die Leistungen nach dem SGB XII,
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- die Leistungen der Kindererziehung nach dem KELG\*
- die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen, wie z. B. Blindengeld

Alleinstehende Antragsteller ohne weitere Unterhaltsverpflichtung müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnerschaften wird seitens des Sozialhilfeträgers aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.

\* Kindererziehungsleistungs-Gesetz

## Vermögen

Vermögen ist nach § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen, z. B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und Grundstücke.

## Schonvermögen

§ 90 Abs. 2 SGB XII benennt die Vermögenswerte, die nicht herangezogen werden – das Schonvermögen: Dies sind insbesondere

- ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten bewohnt wird,
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu 5.000 € bei Alleinstehenden bzw. 10.000 € bei Verheirateten.

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann nach § 90 Abs. 3 SGB XII zusätzlich eine Bestattungsvorsorge in angemessenem Umfang freigelassen werden (bis zu 3.500 € pro Person). Es muss dabei sichergestellt sein, dass das Geld zweckgebunden und unwiderruflich ausschließlich für die Bestattung verwendet wird (z. B. Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen einschließlich finanzieller Sicherung).

## Darlehensweise Hilfegewährung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die sofortige Verwertung nicht möglich – wenn z. B. der Ehegatte weiterhin das eigene Haus bewohnt – so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist abzusichern z. B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger.



## Berechnungsbeispiel A: Heimbewohnerin verheiratet

Frau Maria Muster, geb. 1920, verheiratet, untergebracht im Pflegeheim mit Pflegegrad 2

### Einkommen:

- Altersrente 350 €
- Kindererziehungsleistungen für zwei Kinder 121,80 €

Der Ehemann Max Muster wohnt zur Miete: 420 € monatlich (Warmmiete).

### Einkommen:

- Altersrente 650 €

Es besteht eine Haftpflichtversicherung mit 25 € Monatsbeitrag.

Sparvermögen gesamt 18.000 €

Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.300 €

Nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften ist ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Familieneinkommen zu errechnen.

**Hinweis:** Die folgende Berechnung ist zur besseren Verständlichkeit vereinfacht dargestellt.

### a) Bereinigung des Einkommens

Rente Ehefrau	350,00 €
Rente Ehemann	650,00 €
gesamt	1.000,00 €
abzgl. Beitrag zur Haftpflichtversicherung	25,00 €
bereinigtes Einkommen	975,00 €

### b) Bedarf des Ehemanns zu Hause

Regelsatz	409,00 €
Warmmiete	420,00 €
gesamt	829,00 €

### c) Kostenbeitrag

bereinigtes Einkommen	975,00 €
abzgl. Bedarf	829,00 €
Kostenbeitrag ist	146,00 €

### d) Es ergibt sich folgende Berechnung

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	110,43 €
abzgl. Kostenbeitrag	146,00 €
abzgl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.494,00 €

Die Kindererziehungsleistungen sind nicht einzusetzen.

Vermögen	18.000,00 €
abzgl. Freibetrag	10.000,00 €
übersteigendes Vermögen	8.000,00 €

Die Heimkosten können aus übersteigendem Vermögen für circa fünf Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Muster Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

## Berechnungsbeispiel B: Heimbewohnerin alleinstehend

Frau Maria Muster, geb. 1920, verwitwet,  
untergebracht im Pflegeheim mit Pflegegrad 2

### Einkommen:

- Witwenrente 470 €
- Kindererziehungsleistungen für zwei Kinder von 121,80 €

Pflegegrad 2: hieraus Leistungen der Pflegekasse von 770 €  
Heimkosten monatlich im Durchschnitt 2.300 €  
Sparvermögen: 12.000 €

### Es ergibt sich folgende Berechnung

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	110,43 €
abzügl. Rente	470,00 €
abzügl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.170,00 €

### Hiervon entfallen auf:

Grundsicherung	244,20 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	110,43 €
Hilfe zur Pflege	851,80 €
gesamt	1.170,43 €

Die Kindererziehungsleistungen sind nicht einzusetzen.

Vermögen	12.000,00 €
abzgl. Freibetrag	5.000,00 €
übersteigendes Vermögen	7.000,00 €

Die Heimkosten können aus übersteigendem Vermögen für circa sechs Monate selbst bezahlt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält Frau Muster Sozialhilfe in Höhe des Bedarfs.

# Überleitung von sonstigen Ansprüchen

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegenüber einer anderen Person, die kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch auf sich überleiten (§ 93 SGB XII). Der Sozialhilfeträger, bei Heimunterbringung also der Bezirk Niederbayern, wird damit Gläubiger und kann die Ansprüche entsprechend durchsetzen.

## Übergabeverträge

Bei der Übergabe von Wohneigentum werden in den notariellen Verträgen oft Gegenleistungen vereinbart z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente. Hat der Übergeber einen Anspruch aus einem solchen Vertrag und muss er aus besonderen Gründen das Grundstück auf Dauer verlassen (z. B. notwendige dauernde Heimunterbringung) kann er die Rechte nicht mehr vor Ort wahrnehmen. Als Ersatz steht ihm je nach Ausgestaltung des Vertrags eine Entschädigung in Geld zu. Die Ermittlung des entsprechenden Betrages hängt vom Einzelfall ab und erfolgt anhand der vertraglichen Vereinbarungen.

Vertragliche Ansprüche sind im Gegensatz zu Schenkungsrückforderungs- oder Unterhaltsansprüchen unabhängig von einer Bedürftigkeit. Dies bedeutet, dass der Geldersatz ab dem Tag des Auszugs zu zahlen

ist, unabhängig davon, ob sich bei Heimunterbringung ein Bedarf errechnet oder nicht. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, diesen Anspruch selbst durchzusetzen. Zeichnet es sich ab, dass dies nicht möglich ist, wird der Sozialhilfeträger den Anspruch auf sich überleiten und anstelle des Berechtigten zivilrechtlich geltend machen.

## Schenkungen

Bei der Weitergabe von Vermögenswerten wie z. B. Haus- oder Grundbesitz an Dritte handelt es sich um Schenkungen. Wird ein Schenker innerhalb einer Frist von zehn Jahren bedürftig, hat er gegenüber dem Beschenkten einen Herausgabeanspruch gemäß § 528 BGB\* zur Deckung des Bedarfs. Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Beschenkte.

Schenkungsrückforderungsansprüche setzen eine Bedürftigkeit voraus. Sie gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor! Grundsätzlich besteht auch dabei die Verpflichtung, diesen Anspruch selbst durchzusetzen. Da sich dies in der Praxis meist schwierig gestaltet, wird der Anspruch häufig auf den Sozialhilfeträger übergeleitet und von diesem zivilrechtlich durchgesetzt.

\* Bürgerliches Gesetzbuch

# Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Verwandte in gerader Linie sind gemäß § 1601 BGB grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltspflichtigen. Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht ist im Sozialhilferecht die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger auf Verwandte ersten Grades, also auf Eltern und Kinder, sowie auf getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten beschränkt.

Hat ein Heimbewohner für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, einen solchen Anspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten sind gemäß § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Arbeitgeber oder Finanzamt sind auskunftspflichtig.

Schwiegerkinder sind zwar grundsätzlich zur Auskunft, aber nicht zum Unterhalt verpflichtet. Das Einkommen des Schwiegerkindes kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen in die Unterhaltsberechnung miteinfließen (siehe Beispiel C auf Seite 15).

Der Sozialhilfeträger kann Unterhaltspflichtige nur bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen in Anspruch nehmen. Sind im Gesamtaufwand Leistungen der Grundsicherung enthalten, so bleiben diese bei der Unterhaltsforderung in der Regel unberücksichtigt (§ 43 Abs. 2 SGB XII).

## Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt ausschließlich nach den rechtlichen Vorschriften des BGB. Als Anhalt ist folgendes zu sagen: Der pauschale Selbstbehalt eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den Eltern beträgt derzeit 1.800 €. Der Selbstbehalt des Ehegatten beträgt derzeit 1.440 €. Unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt werden entsprechend der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt.

Diesem Selbstbehalt wird das bereinigte Einkommen gegenübergestellt. Unter bereinigtem Einkommen versteht man die durchschnittlichen Nettoeinkünfte nach Abzug von Verbindlichkeiten.

## Berechnungsbeispiel A

Der Sohn der Leistungsberechtigten (Heimbewohnerin) ist ledig und hat ein monatliches Einkommen von 2.300 € netto.

### Bedarf der Mutter im Pflegeheim

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	110,43 €
abzgl. Rente	470,00 €
abzgl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.170,43 €

### Hiervon entfallen auf:

Grundsicherung	244,20 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	110,43 €
Hilfe zur Pflege	851,80 €
gesamt	1.170,43 €

Nachdem Grundsicherungsleistungen unterhaltsrechtlich nicht relevant sind, beschränkt sich der Unterhaltsanspruch auf **926,23 € (851,80 € + 110,43 €)**.

### Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

Nettoeinkommen	2.300,00 €
Bereinigung durch Abzug von z. B. berufsbedingten Aufwendungen zusätzlicher Altersvorsorge	250,00 €
sonstiges	150,00 €
bereinigtes Einkommen	1.900,00 €
abzgl. Selbstbehalt derzeit	1.800,00 €
übersteigendes Einkommen	100,00 €

**Hiervon sind 50 %, also 50 € als Unterhaltsbeitrag zu zahlen.**

## Berechnungsbeispiel B

Die Tochter des Leistungsberechtigten ist verheiratet und hat kein Einkommen.

### Bedarf der Mutter im Pflegeheim

Heimkosten	2.300,00 €
zzgl. Taschengeld	110,43 €
abzgl. Rente	470,00 €
abzgl. Pflegekasse	770,00 €
Bedarf	1.170,43 €

### Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

Nettoeinkommen des Ehemannes	3.200,00 €
Einkommen der Ehefrau	0,00 €

Das Taschengeld eines Ehegatten ist grundsätzlich auch für den Elternunterhalt einzusetzen. Dies gilt nicht in Höhe eines Beitrages von 5 – 7 % des Mindestselbstbehalts des Unterhaltspflichtigen, sowie in Höhe der Hälfte des darüberhinausgehenden Taschengeldes (BGH\*, Urteil vom 12. Dezember 2012).

### Beispiel:

3.200 € – ca. 200 € (Bereinigung) = 3.000 €

Taschengeldanspruch der Ehefrau: 5 % aus 3.000 € = 150 €

abzgl. 126 € (7 % aus Selbstbehalt 1.800 €) = 24 €

Der Einsatz des Taschengeldes ist zu fordern. Hiervon sind **50 %, also 12 € (= Unterhalt aus Taschengeld) in Anspruch zu nehmen.**

\* Bundesgerichtshof

## Berechnungsbeispiel C

Der Sohn der Leistungsberechtigten ist verheiratet,  
wohnt zur Miete und hat ein 5 Jahre altes Kind.

Nettoeinkommen Sohn: 3.100 €

Nettoeinkommen Ehefrau: 1.400 €

Bedarf der Mutter im Pflegeheim: wie Berechnungsbeispiele A und B.

### Heranziehung des Unterhaltspflichtigen

	Ehemann	Ehefrau
Nettoeinkommen	3.100,00 €	1.400,00 €
Bereinigung durch Abzug z. B. von berufsbedingten Aufwendungen und zusätzlicher Altersvorsorge	300,00 €	200,00 €
bereinigtes Einkommen	2.800,00 €	1.200,00 €
bereinigtes Familieneinkommen		4.000,00 €
abzgl. Familienselbstbehalt (1.800 € + 1.440 € + 457 €)		3.697,00 €
übersteigendes Einkommen		303,00 €
abzgl. 10 % Haushaltersparnis		30,30 €
verbleibendes Einkommen		272,70 €
davon 50 %		136,35 €
zzgl. Familienselbstbehalt		3.697,00 €
individueller Familienbedarf		3.833,35 €

**Anteil des Unterhaltspflichtigen am bereinigten Familieneinkommen: 70 %**

**Anteil des Unterhaltspflichtigen am individuellen Familienbedarf:**

**2.683,35 € = Selbstbehalt**

bereinigtes Einkommen des Unterhaltspflichtigen:	2.800,00 €
abzgl. Selbstbehalt	2.683,35 €
<b>Unterhaltsbetrag gerundet</b>	<b>117,00 €</b>

## Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen

Unterhaltspflichtige Kinder haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Vermögen des Ehegatten ist nur bei Gütergemeinschaft zu berücksichtigen. Dabei gilt, dass das unterhaltspflichtige Kind seinen eigenen angemessenen Unterhalt durch den Elternunterhalt nicht zu gefährden braucht. Es kommt also immer auf den Einzelfall an.

Eine Vermögensverwertung scheidet grundsätzlich dann aus, wenn Vermögenserträge dazu dienen, den eigenen Lebensbedarf des Unterhaltspflichtigen oder vorrangige Unterhaltsverpflichtungen (Ehegatte, Kind) zu decken. Auch braucht ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung nicht eingesetzt zu werden.

## Geschütztes Vermögen Unterhaltspflichtiger

Für Unterhaltspflichtige **vor Erreichen der Regelaltersgrenze**, also für Nicht-Rentner, gelten bestimmte Kriterien für geschütztes Vermögen, das von der Unterhaltspflicht unberührt bleibt:

25.000 € gelten als **pauschaler Erhaltungsaufwand** für die vorhandene Immobilie. Sind Aufwendungen für einen konkreten Bedarf absehbar (z. B. Erneuerung der Heizung) und liegen die voraussichtlichen Kosten über der Pauschale, kann der zusätzliche Betrag ebenfalls berücksichtigt werden. Daneben können Kosten für einen weiteren konkreten Bedarf (z. B. eine Ersatzbeschaffung Kfz) gesondert anerkannt werden.

Als sogenannter **Notgroschen** wird ein Sparguthaben in Höhe des dreifachen monatlichen Bruttogehalts, mindestens aber 10.000 €, als geschützt betrachtet. Darüber hinaus können Vermögensteile freigelassen werden, wenn diese z. B. aufgrund geringen Einkommens für den Lebensunterhalt notwendig sind.

Entsprechend der BGH\*-Rechtsprechung ist außerdem eine **zusätzliche Altersvorsorge** freizulassen. Dieses weitere Vermögen hat der BGH in seinem Urteil wie folgt ermittelt: 5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite unter Berücksichtigung der Lebensarbeitszeit.

Beispiel: Im entschiedenen Fall hatte der Unterhaltspflichtige ein Einkommen von 2.143,85 € brutto. Eine monatliche Sparrate in Höhe von 5 % (107,19€) erbringt während eines Berufslebens von 35 Jahren und einer Rendite von 4 % ein Kapital von annähernd 100.000 €. In diesem Umfang ist dem Unterhaltspflichtigen neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Altersvorsorge zu belassen.

Dieser zusätzlichen Altersvorsorge ist gegebenenfalls der Wohnvorteil, durch das Wohnen in der eigenen Immobilie (Wohnwert) gegenzurechnen. Gegenzurechnen sind auch tatsächlich vorhandene zusätzliche Altersvorsorgen. Dem so errechneten Freibetrag werden dann die vorhandenen Vermögenswerte gegenübergestellt.

Gemäß Urteil des BGH vom 21. November 2012 (XII ZR 150/10) ist Altersvorsorgevermögen eines Unterhaltspflichtigen, **der selbst bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat**, in der Weise für den Elternunterhalt einzusetzen, als dieses in eine an der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen orientierte Rente umgerechnet wird. Diese fließt in die Einkommensberechnung mit ein.

Zur Ermittlung eines eventuellen Unterhalts aus Vermögen ist das zustehende Altersvorsorgevermögen vom Gesamtvermögen abzuziehen. Von einem etwaigen übersteigenden Vermögen können daneben Erhaltungsaufwand bei Immobilienbesitzern, Notgroschen und Rückstellungen für einen konkreten Bedarf abgezogen werden. Verbleibt dann ein positives Vermögen, ist dieses für den Unterhalt zu verwenden.

\* Bundesgerichtshof



# Ergänzende Hinweise

Die Pflegeversicherung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Seit 1. April 1995 werden Leistungen bei häuslicher Pflege und seit 1. Juli 1996 Leistungen bei stationärer Pflege gewährt.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Pflegekassen und den privaten Pflegeversicherungen auf Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. des Bevollmächtigten oder Betreuers erbracht.

## Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen (Pflegeheim, Altenpflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Die Pflegekasse gewährt auf Antrag Leistungen bei einer Heimerbringung, wenn ein Pflegegrad zuerkannt ist. Ohne Pflegegrad besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse.

Unabhängig davon können auch bei Fehlen eines Pflegegrads Leistungen der Sozialhilfe im sogenannten Rüstigenbereich eines Alten- und Pflegeheims gewährt werden, sofern Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Ermittlung des Pflegegrades erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen. Entsprechend des jeweiligen Pflegegrades gewährt die Pflegekasse folgende Leistungen:

Pflegegrad 1:	125 €
Pflegegrad 2:	770 €
Pflegegrad 3:	1.262 €
Pflegegrad 4:	1.775 €
Pflegegrad 5:	2.005 €

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Eingliederung und nicht die Pflege im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegekasse 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch monatlich 266 €.

## Häusliche Pflege

Die häusliche Pflege hat nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) Vorrang vor der stationären Pflege. Die Pflegekasse gewährt hierbei Leistungen. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe § 36 SGB XI).

Die Pflegekasse zahlt monatlich:

Pflegegrad 2:	689 €
Pflegegrad 3:	1.298 €
Pflegegrad 4:	1.612 €
Pflegegrad 5:	1.995 €

Anstelle der Sachleistung kann gegenüber der Pflegekasse ein Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen beansprucht werden. Das setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt (§ 37 SGB XI).

Das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen beträgt monatlich:

Pflegegrad 2:	316 €
Pflegegrad 3:	545 €
Pflegegrad 4:	728 €
Pflegegrad 5:	901 €

Möglich ist auch die Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung, § 38 SGB XI).

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.612 € (§ 39 SGB XI).

## Tages- und Nachtpflege

Neben der häuslichen Ersatzpflege besteht auch Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Die teilstationäre Betreuung erfolgt entweder tagsüber oder während der Nacht (§ 41 SGB XI). Eingeschlossen ist auch die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Die Pflegekasse zahlt monatlich:

Pflegegrad 2:	689 €
Pflegegrad 3:	1.298 €
Pflegegrad 4:	1.612 €
Pflegegrad 5:	1.995 €

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Pflegekasse.

## Blindengeld

Blinden Menschen gewähren die Regionen des Zentrums Bayern Familie und Soziales im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld (seit Juli 2016 579 €). Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger finanziert wird (z. B. Pflegekasse), wird das Blindengeld nur zur Hälfte ausbezahlt.

Im Falle der Sozialhilfegewährung wird Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet und verbleibt damit dem Heimbewohner in der gewährten Höhe. Neben dem Blindengeld wird allerdings kein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.

## Kriegsopferfürsorge

Bei Kriegsbeschädigten oder Hinterbliebenen, also Witwen, Waisen und Eltern, werden die vorgenannten Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Referat der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern.

## Zuzahlungen zu Krankenkosten

Seit 2004 müssen auch Sozialhilfeempfänger Zuzahlungen zu den Krankenkosten bis zum Erreichen der Belastungsgrenze des § 62 SGB V leisten. Bei Sozialhilfeempfängern beträgt diese Belastungsgrenze für das Kalenderjahr 2% der Regelbedarfsstufe 1, dies sind 98,16 € pro Jahr. Bei chronisch Kranken halbiert sich dieser Betrag auf 49,08 € pro Jahr. Dieser Betrag kann vom Leistungsberechtigten jeweils in einer Summe pro Kalenderjahr einmalig im Voraus an die Krankenkasse geleistet werden.

Auf Antrag übernimmt der Bezirk Niederbayern diese Zahlung durch ein Darlehen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Abzug gleichmäßiger Raten vom Barbetrag (Taschengeld). Ein Anspruch auf ein Darlehen nach §§ 35, 37 SGB XII besteht jedoch nur dann, wenn die Zuzahlung nicht aus anderen Mitteln wie z. B. Vermögen, Schonvermögen und Kindererziehungsleistungen bestritten werden kann.

# Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege nicht erbracht werden, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Diese kommt in Betracht für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612 € im Kalenderjahr.

Ist keine Pflegebedürftigkeit festgestellt, übernimmt die Krankenkasse die erforderlichen Pflegekosten während der Kurzzeitpflege (§ 39c SGB V).

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind als Eigenanteil vom Pflegebedürftigen selbst zu bezahlen. Reichen Einkommen und Vermögen dafür nicht aus, so kann Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt werden.

# Alten- und Pflegeheime in Niederbayern

## Landkreis Deggendorf

BRK Seniorenzentrum  
Perlasberger Str. 25  
94469 Deggendorf  
Tel. 0991 3613-0  
info@ahdeggendorf.brk.de

BRK Senioren- und Pflegeheim  
Deggendorf  
Stadtfeldstr. 18  
94469 Deggendorf  
Tel. 0991 290982-0  
info@ahdegstadt.feld.brk.de

Städt. Elisabethenheim  
Perlasberger Str. 17  
94469 Deggendorf  
Tel. 0991 37147-0  
info@elisabethenheim.com

Pflegeheim Mainkofen des  
Bezirks Niederbayern  
Mainkofen 22  
94469 Deggendorf  
Tel. 09931 87-29000  
info@pflegeheim-mainkofen.de

Haus der Diakonie am Bogenbach  
Weidenstr. 3  
94469 Deggendorf  
Tel. 0991 3612-0  
heimleitung@diakonie-deggendorf.de

Seniorenzuhause Haus Marienthal  
Kieslingstr. 2  
94469 Deggendorf  
Tel: 0991 27034-0  
haus-marienthal@compassio.de

Alten- und Pflegeheim  
Haus St. Vinzenz gGmbH  
Kapuzinergraben 2  
94469 Deggendorf  
Tel. 0991 32093-0  
info@st-vinzentius-ev.de

Caritas Wohn- und Pflegezentrum  
St. Gotthard gGmbH  
Lindachweg 1  
94491 Hengersberg  
Tel. 09901 201-0  
info@caritas-hengersberg.de

Schulhauser Hof  
Ecking 6  
94547 Iggenbach  
Tel. 09903 95205-0  
info@schulhauser-hof.de

Rosenium XI Künzing  
Runicatenweg 1  
94550 Künzing  
Tel. 08549 97320-0  
rosenium11@rosenium.de

Haus der Diakonie am Eichenhain  
Kaiser-Heinrich-Str. 7  
94526 Metten  
Tel. 0991 27033-0  
heimleitung@diakonie-deggendorf.de

BRK Senioren- und Pflegeheim  
Osterhofen  
Mühlhamer Str. 13  
94586 Osterhofen  
Tel. 09932 95406-0  
info@shosterhofen.brk.de

Pflegewerk Osterhofen gGmbH  
St. Antonius  
Plattlinger Str. 17  
94486 Osterhofen  
Tel. 09932 401-0  
info@pflegewerk-osterhofen.de

Der Georgihof  
Georgiplatz 3  
94486 Osterhofen  
Tel. 09932 920-0  
heimleitung@georgihof.de

BRK Senioren-Wohn- und Pflegeheim  
Plattling  
Luitpoldstr. 14 a  
94447 Plattling  
Tel. 09931 9163-0  
info@ahplattling.brk.de

BRK Senioren- u. Pflegeheim im Isarpark  
Dr.-Kiefl-Str. 12  
94447 Plattling  
Tel. 09931 8957-300  
info@ahisarparkplattling.brk.de

Rosenium IV Schöllnach  
Schosserweg 6  
94508 Schöllnach  
Tel. 09903 201-0  
rosenium4@rosenium.de

BRK Senioren- und Pflegeheim Winzer  
Passauer Str. 77 a  
94577 Winzer  
Tel. 09901 20257-0  
info@ahwinzer.brk.de

## Landkreis Dingolfing-Landau

Bürgerheim Dingolfing  
BGR-Josef-Zinnbauer-Str. 8  
84130 Dingolfing  
Tel. 08731 3168-0  
buergerheim@dingolfing.de

AWO Heim Eichendorf Haus Vils  
Pfarrkirchener Str. 35  
94428 Eichendorf  
Tel. 09952 90928-0  
claudia.zacher@awo-ndb-opf.de

Seniorenheim St. Martin  
Landauer Str. 29  
94428 Eichendorf  
Tel. 09952 9092-90  
seniorenheim.eichendorf@  
awo-ndb-opf.de

AWO Seniorenheim Frontenhausen  
Ellwanger Str. 12  
84160 Frontenhausen  
Tel. 08732 93790-0  
seniorenheim.frontenhausen@  
awo-ndb-opf.de

AWO Seniorenzentrum Bayerwaldblick  
Bayerwaldring 30  
94405 Landau  
Tel. 09951 60331-000  
seniorenheim.landau@awo-ndb-opf.de

Heiliggeist-Bürgerspital-Stiftung  
Dr.-Godron-Str. 14  
94405 Landau  
Tel. 09951 9896-0  
info@seniorenheim-landau-isar.de

Alten- und Pflegeheim St. Antonius  
Hauptstr. 28  
84152 Mengkofen  
Tel. 08733 9391-10  
info@seniorenheim-mengkofen.de

Dr. Loew Soziale Dienstleistungen  
Haus Hinterkreuth  
Hinterkreuth 2  
84183 Niederviehbach  
Tel. 08702 9434-54  
hinterkreuth@loew.de

Kursana Domizil Pilsting  
Haus Maria Theresia  
Maria-Gerhardinger-Weg 3  
94431 Pilsting  
Tel. 09953 3000-0  
kursana-pilsting@dussmann.de

Alten- und Pflegeheim St. Josef  
Krankenhausstr. 19  
94419 Reisbach  
Tel. 08734 9391-0  
info@seniorenheim-reisbach.de

Caritas Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz  
Kirchgasse 16  
94522 Wallersdorf  
Tel. 09933 95390-0  
info@caritas-altenheim-wallersdorf.de

## Landkreis Freyung-Grafenau

Caritas Wohn- u. Pflegegemeinschaft  
Seniorenheim St. Gunther  
Geyersberger Str. 36  
94078 Freyung  
Tel. 08551 584-0  
info@seniorenheim-st-gunther.de

Rosenium XIV Freyung  
Waldvereinsweg 5  
94078 Freyung  
Tel. 08551 917600  
rosenium14@rosenium.de

Seniorenwohnen Grafenau  
Spitalstr. 20  
94481 Grafenau  
Tel. 08552 9642-0  
info.gra@sbg.brk.de

Rosenium XVII  
Dorfplatz 5  
94545 Hohenau  
Tel. 08558 97433-0  
rosenium17@rosenium.de

Rosenium XVI Jandelsbrunn  
Wollaberger Str. 2  
94118 Jandelsbrunn  
Tel. 08583 97926-0  
rosenium16@rosenium.de

Rosenium I Neureichenau  
Klausenweg 5  
94089 Neureichenau  
Tel. 08583 970-0  
rosenium1@rosenium.de

Rosenium X Rosenberger Gut  
Lackenhäuser 146  
94089 Neureichenau  
Tel. 08583 918299-0  
rosenium10@rosenium.de

Seniorenzentrum St. Josef  
Neidberg 14  
94160 Ringelai  
Tel. 08555 9605-0  
leitung@  
seniorenzentrum-neidberg.de

Rosenium II Röhrnbach  
Rathausstr. 3  
94133 Röhrnbach  
Tel. 08582 962-0  
rosenium2@rosenium.de

Rosenium III Schönberg  
An der Scheiben 10  
94513 Schönberg  
Tel. 08554 943-0  
rosenium3@rosenium.de

Rosenium V Spiegelau  
Roseniumstr. 1  
94518 Spiegelau  
Tel. 08553 97997-0  
rosenium5@rosenium.de

Rosenium XV St. Oswald  
Klosterallee 3  
94568 St. Oswald  
Tel. 08552 97440-0  
rosenium15@rosenium.de

Rosenium VIII Perlesreut  
Am Lindberg 57  
94157 Perlesreut  
Tel. 08555 40606-0  
rosenium8@rosenium.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft  
Seniorenheim St. Gisela  
Erlenhain 52  
94065 Waldkirchen  
Tel. 08581 209-0  
caritas-altenheim-waldkirchen@gmx.de

## Landkreis Kelheim

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim  
Bahnhofstr. 6  
93326 Abensberg  
Tel. 09443 99233-0  
info@ahabensberg.brk.de

Seniorenwohnen Lugerweg  
Lugerweg 9  
93077 Bad Abbach  
Tel. 09405 95468-0  
info.bab@ssg.brk.de

Magdalenum Demenzzentrum  
Fachpflegeheim  
Am Schulberg 4  
84094 Elsendorf  
Tel. 08753 967303-0  
info@magdalenum.de

BRK-Senioren- und Pflegeheim  
Josef-Bauer-Haus  
Falkenstr. 14  
93309 Kelheim  
Tel. 09441 68203-0  
info@ahkelheim.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim St. Michael  
Maurer-Jackl-Weg 6  
84048 Mainburg  
Tel. 08751 8607-0  
info@caritas-altenheim-mainburg.de

Caritaswerk St.-Josefhaus  
Alten- und Pflegeheim  
St.-Josef-Platz 1  
93333 Neustadt a. d. Donau  
Tel. 09445 9730-0  
info@caritas-neustadt.de

AWO Wohn- und Pflegezentrum  
Lotte Lemke  
Wasenweg 7a  
93351 Painten  
Tel. 09499 9420940  
wohnheim.painten@awo-ndb-opf.de

Pflege- und Betreuungszentrum  
Burgenblick GmbH  
St.-Martin-Str. 31 – 33  
93339 Riedenburg  
Tel. 09442 304-0  
haus-riedenburg@burgenblick.org

Seniorenhaus Riedenburg GmbH  
Bergstr. 17  
93339 Riedenburg  
Tel. 09442 303-0  
info@seniorenhaus-riedenburg.de

AZURIT Seniorenzentrum Haus ASAM  
Gottfried-Gruber-Str. 1  
93352 Rohr  
Tel. 08783 9604-0  
szasam@azurit-gruppe.de



AWO Seniorenheim Saal  
Bahnhofstr. 30  
93342 Saal a. d. Donau  
Tel. 09441 6827-0  
seniorenheim-saal-donau@  
awo-kelheim.de

Magdalenum Seniorenheim  
Mühlstr. 33  
93354 Siegenburg  
Tel. 09444 9771-0  
info@magdalenum.de

Pflegeheim „An der Abens“  
Neukirchen 6  
93358 Train  
Tel. 09444 88360  
glueck-silvia@gmx.de

## Landkreis Landshut

Elisabethstift  
Blütenstr. 14  
84166 Adlkofen  
Tel. 08707 93910-0  
est@diakonie-landshut.de

Johannesstift Altdorf  
Peter-Rosegger-Str. 2  
84032 Altdorf  
Tel. 0871 93251-0  
jst@diakonie-landshut.de

Senioren- und Pflegehaus Sonnengut  
Pfeffenhausener Str. 42  
84032 Altdorf  
Tel. 08704 9299-0  
info@sonnengut-aldorf.de

Seniorenzentrum an der Schlossinsel  
Schlossinselstr. 10  
84169 Altfraunhofen  
Tel. 08705 93871150  
leitung@  
seniorenzentrum-schlossinsel.de

RENAFAN Omnicare gGmbH  
Seniorenzentrum Buch a. E.  
Hauptstr. 4a  
84172 Buch am Erlbach  
Tel. 08709 412-0  
buch-am-erlbach@renafan.de

Seniorenzentrum St. Nikolaus  
St.-Nikolaus-Weg 1  
84079 Bruckberg  
Tel. 08765 9388-0  
bruckberg@inter pares-care.de

Kursana Domizil Ergolding  
Haus Konrad  
Lindenstr. 54  
84030 Ergolding  
Tel. 0871 7588-0  
kursana-ergolding@dussmann.de

BRK Senioren-, Wohn- und Pflegeheim  
Jahnstr. 26  
84061 Ergoldsbach  
Tel. 08771 9607-0  
info@ahergoldsbach.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim  
St. Wolfgang  
Osterangerstr. 5  
84051 Essenbach  
Tel. 08703 9344-0  
info@caritas-altenheim-essenbach.de

Caritas Alten- u. Pflegeheim Schloss Furth  
Neuhauser Str. 2  
84095 Furth  
Tel. 08704 9116-0  
info@caritas-altenheim-furth.de

BRK Seniorenheim Geisenhausen  
Bahnhofstr. 56  
84144 Geisenhausen  
Tel. 08743 9696-0  
info@ahgeisenhausen.brk.de

Senioren- und Pflegeheim  
im Schlosspark Gerzen  
Im Schlosspark 5a  
84175 Gerzen  
Tel. 08744 96677-0  
info@sanorium.de

AZURIT Seniorenzentrum Neufahrn  
Niederfeldstr. 5  
84088 Neufahrn  
Tel. 08773 70805  
szneufahrn@azurit-gruppe.de

Spitalstiftung Haus St. Martin  
Am Ringweg 1  
84076 Pfeffenhausen  
08782 978488-0  
info@spital-st-martin.de

Spitalstiftung Pattendorf  
Alten- und Pflegeheim  
Ritter-Hans-Ebron-Str. 15  
84056 Rottenburg  
Tel. 08781 94260  
info@spital-pattendorf.de

BRK Seniorenheim St. Vinzenz  
Vilsbiburger Str. 11  
84149 Velden  
Tel. 08742 9607-410  
haertle@ahvelden.brk.de

Caritas Alten- und Pflegeheim  
Geschwister-Lechner-Haus  
Untere Stadt 4a  
84137 Vilsbiburg  
Tel. 08741 9674-0  
info@caritas-altenheim-vilsbiburg.de

Villa Wörth Pflegezentrum GmbH  
Landshuter Str. 6  
84109 Wörth a. d. Isar  
Tel. 08702 9434-0  
info@villa-woerth.de

## Stadt Landshut

AWO Seniorenheim „Maria Demmel“  
Herzog-Albrecht-Str. 10  
84034 Landshut  
Tel. 0871 27652-0  
seniorenheim.landshut@  
awo-ndb-opf.de

BRK Seniorenwohnsitz Hofberg  
Kalcherstr. 27 – 29  
84036 Landshut  
Tel. 0871 92597-0  
info@ahlandshut.brk.de

Caritas Altenheim St. Rita  
Untere Auenstr. 2 – 3  
84036 Landshut  
Tel. 0871 805-300  
st.rita-verwaltung@caritas-landshut.de

CURANUM Betriebs GmbH  
Seniorenresidenz Nikolastr.  
Nikolastr. 52 – 54  
84034 Landshut  
Tel. 0871 9660-0  
nikolastrasse@korian.de

Hl.-Geistspital  
Altstadt 97  
84028 Landshut  
Tel. 0871 88-2701  
hl.geistspitalstiftung@landshut.de

Magdalenenheim  
Christoph-Dorner-Str. 8  
84028 Landshut  
Tel. 0871 88-2701  
hl.geistspitalstiftung@landshut.de

Matthäusstift  
Sandnerstr. 8  
84034 Landshut  
Tel. 0871 96656-0  
mst@diakonie-landshut.de

Senioren-Wohnpark Landshut GmbH  
Prof.-Schmidtmüller-Str. 1  
84034 Landshut  
Tel. 0871 1437-0  
swp-landshut@mk-kliniken.com

St. Jodok Stift  
Freyung 597  
84028 Landshut  
Tel. 0871 92339-0  
altenheim@st-jodok-stift.de

## Landkreis Passau

Asklepios Gesundheitszentrum  
Aidenbach Pflegezentrum  
Schwanthalerstr. 35  
94501 Aidenbach  
Tel. 08543 981-0  
aidenbach@asklepios.com

Seniorenwohnen Bad Füssing  
Münchner Str. 7  
94072 Bad Füssing  
Tel. 08531 972-0  
info.bfg@ssg.brk.de

Rosenium IX Eging am See  
Bahnhofstr. 5  
94535 Eging am See  
Tel. 08544 97277-0  
rosenium9@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum Abundus  
Wieninger Str. 4  
94081 Fürstenzell  
Tel. 08502 809-0  
szabundus@azurit-gruppe.de

AZURIT Pflegezentrum Bad Höhenstadt  
(Pflegeheim und Chorea Huntington  
Einrichtung)  
Bad Höhenstadt 123  
94081 Fürstenzell  
Tel. 08506 900-0  
pzbadoehenstadt@azurit-gruppe.de

Leben und Wohnen im Alter GmbH  
St. Elisabeth  
Marienweg 6  
94086 Bad Griesbach  
Tel. 08532 96180  
verwaltung@st-elisabeth-griesbach.de

KWA Stift Rottal  
Max-Köhler-Str. 3  
94086 Bad Griesbach  
Tel. 08532 87-0  
rottal@kwa.de

Rosenium XX  
Am Schlossberg 4  
94538 Fürstenstein  
Tel. 08504 955430  
rosenium20@rosenium.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft  
Seniorenheim St. Josef  
Kusserstr. 14 – 18  
94051 Hauzenberg  
Tel. 08586 6050  
info@seniorenheim-hauzenberg.de

AZURIT Pflegezentrum Hutthurm  
Kaltenecker Str. 10  
94116 Hutthurm  
Tel. 08505 917-0  
pzhutthurm@azurit-gruppe.de

Wohnstift Innblick  
Am Klosterhof 2  
94152 Neuhaus  
Tel. 08503 915-0  
alexandra.tiefenboeck@  
wohnstift-innblick.de

St. Josef „Leben und Wohnen im Alter“  
Klosterweg 36 – 38  
94130 Obernzell  
Tel. 08591 21-0  
altenheim-st.josef@t-online.de

St. Josef-Spezialeinrichtung für  
Wachkoma und Langzeitbeatmete  
Krankenhausstr. 16  
94130 Obernzell  
Tel. 08591 93860  
altenheim-st.josef@t-online.de

AWO Seniorenheim „Inge Gabert“  
Fürstenzeller Str. 11  
94496 Ortenburg  
Tel. 08542 41733-0  
seniorenheim.ortenburg@  
awo-ndb-opf.de

AWO Seniorenheim Römerhof  
Kubinstr. 2  
94060 Pocking  
Tel. 08531 135708-0  
seniorenheim.pocking@awo-ndb-opf.de

Haus Vitalis  
Rennbahnweg 6  
94060 Pocking  
Tel. 08531 24839-0  
heimleitung@hausvitalis.de

Seniorenwohn- und Pflegeheim  
„Haus an der Rott“  
Tettenweiser Str. 28  
94060 Pocking  
Tel. 08531 3179-0  
info@haus-an-der-rott.de

BRK Wohn- und Pflegeheim  
„Unter den Linden“  
Lindenstr. 2  
94094 Roththalmünster  
Tel. 08533 9612-0  
info@ahrotthalmuenster.brk.de

Seniorenzentrum Willi Maier  
Wittelsbacher Str. 10  
94094 Roththalmünster  
Tel. 08533 91899-0  
info@seniorenzentrum-maier.de

Haus Sonnengarten  
Nikolausstr. 2 – 6  
94099 Ruhstorf  
Tel. 08531 9330-0  
mueller@sonnengarten-ruhstorf.de

Alloheim Senioren-Residenz „Salzweg“  
Passauer Str. 35 b  
94121 Salzweg  
Tel. 0851 49080-0  
salzweg@alloheim.de

Rosenium VII Tiefenbach  
Am Rosenium 1  
94113 Tiefenbach  
Tel. 08509 93830-0  
rosenium7@rosenium.de

Wohn- und Pflegezentrum  
St. Marien gGmbH  
Dreiburgenstr. 26  
94104 Tittling  
Tel. 08504 9137-0  
heimleitung@  
altenheim-sankt-marien.de

AWO Pflegezentrum „Alfons Gerstl“  
Vilsfeldstr. 4  
94474 Vilshofen  
Tel. 08541 9659-0  
seniorenheim.vilshofen@awo-ndb-opf.de

AZURIT Seniorenzentrum Wegscheid  
Dreisesselstr. 38  
94110 Wegscheid  
Tel. 08592 93850-0  
szwegscheid@azurit-gruppe.de

AWO Seniorenzentrum „Donautal“  
Vilshofener Str. 13  
94575 Windorf  
Tel. 08541 96900-0  
seniorenheim.windorf@awo-ndb-opf.de

## Stadt Passau

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft  
Seniorenheim Mariahilf  
Muffatstr. 8  
94032 Passau  
Tel. 0851 399-0  
seniorenheim-mariahilf@  
caritas-passau.de

Innstadt Villa Passau  
Kapuzinerstr. 24  
94032 Passau  
Tel. 0851 38379-0  
passau@pichlmayr.de

Malteserstift St. Nikola  
Nibelungenstr. 1  
94032 Passau  
Tel. 0851 95586-0  
altenhilfe.passau@malteser.org

Klinik Jesuitenschlößl Pflegestation  
Haus C  
Kapuzinerstr. 34 – 36  
94032 Passau  
Tel. 0851 9212-0  
info@klinik-jesuitenschloessl.de

PWS GmbH & Co.  
Seniorenresidenz Passau KG  
Paula-Deppe-Str. 2 – 6  
94032 Passau  
Tel. 0851 8660-0  
info@pws-passau.de

Seniorenheim der Bürgerlichen  
Heiliggeist-Stiftung  
Heiliggeistgasse 4 – 8  
94032 Passau  
Tel. 0851 93107-411  
angelika.neulingering@passau.de

Seniorenheim der  
St. Johannis-Spital-Stiftung  
Rindermarkt 12  
94032 Passau  
Tel. 0851 85167-0  
seniorenstift@passau.de

Kardinal von Galen-Haus  
Wohnpflegeheim für Menschen mit  
geistiger Behinderung  
Donauhof 1  
94034 Passau  
Tel. 0851 9592-300  
info.kvgh@caritas-passau.de

Rosenium VI  
Kirchensteig 2  
94034 Passau  
Tel. 0851 490491-0  
rosenium6@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum  
St. Benedikt  
Waldesruh 1  
94036 Passau  
Tel. 0851 886-0  
szst.benedikt@azurit-gruppe.de

Betty-Pfleger-Heim der AWO  
Weinleitenweg 9  
94036 Passau  
Tel. 0851 7878  
elisabeth.ljubisic@awo-ndb-opf.de

## Landkreis Regen

PWS Seniorenresidenz St. Benediktus  
Kötztinger Str. 43  
94249 Bodenmais  
Tel. 09924 94340-0  
info@seniorenresidenz-bodenmais.de

BRK Seniorenzentrum Zellertal  
Pointwiese 4  
94256 Drachselsried  
Tel. 09945 94336-0  
info@ahdrachselsried.brk.de

Haus der Senioren  
„Wärme und Herzlichkeit“  
Krebsbachweg 3  
94258 Frauenau  
Tel. 09926 180640  
1-2-3mobil@web.de

Haus St. Gotthard  
Klosterweg 8  
94259 Kirchberg/Wald  
Tel. 09927 95019-0  
gotthard-kirchberg@t-online.de

Dr. Loew Soziale Dienstleistungen  
SchreinerMühle 1  
94262 Kollnburg  
Tel. 09942 948850  
kollnburg@loew.de

Caritas Wohn- und Pflegezentrum  
St. Elisabeth gGmbH  
Am Grubhügel 6 – 8  
94209 Regen  
Tel. 09921 9468-0  
Info@altenheim-regen.de

Alten- und Pflegeheim St. Laurentius  
Bräugasse 5  
94239 Ruhmannsfelden  
Tel. 09929 957900  
info@pflegeheim-st-laurentius.de

St. Georg Haus für Altenhilfe  
Zuckenrieder Str. 4  
94239 Ruhmannsfelden  
Tel. 09929 958111  
st.georg.altenhilfe@gmx.de

Alten- und Pflegeheim  
St. Margareta Haus 2  
Adolf-Pfleiderer-Str. 21 – 23  
94244 Teisnach  
Tel. 09923 84040  
info@sanktmargareta.de

Alten- und Pflegeheim  
St. Margareta Haus 3  
Gustav-Werner-Platz 6  
94244 Teisnach  
Tel. 09923 8420390  
info@sanktmargareta.de

BRK Seniorenwohn- und  
Pflegezentrum Viechtach  
Karl-Gareis-Str. 30  
94234 Viechtach  
Tel. 09942 1222  
info@asviechtach.brk.de

Elisabethenheim  
Dr.- Schellerer-Str. 22 a  
94234 Viechtach  
Tel. 09942 947-001  
e.schedlbauer@kirche-bayern.de

Dr. Loew Soziale Dienstleistungen  
Haus Bühling  
Wiesing-Bühling 2  
94234 Viechtach  
Tel. 09942 3579  
buehling@loew.de

Seniorenheim Regental UG  
Nußbergerstr. 37  
94234 Viechtach  
Tel. 09942 9401-0  
info@seniorenheim-regental.de

Caritas Wohn- und Pflegegemeinschaft  
St. Helena  
Pfarrer-Fürst-Str. 20  
94227 Zwiesel  
Tel. 09922 858-0  
info@altenheimzwiesel.de

## Landkreis Rottal-Inn

Parkwohnstift Arnstorf GmbH  
Schönauer Str. 19  
94424 Arnstorf  
Tel. 08723 303-0  
info@parkwohnstift-arnstorf.com

Parkwohnstift Arnstorf  
Hausgemeinschaften GmbH  
Schönauer Str. 19  
94424 Arnstorf  
Tel. 08723 303-0  
info@parkwohnstift-arnstorf.com

BRK Lebenszentrum Gräfin Arco  
Bräugasse 10  
84364 Bad Birnbach  
Tel. 08563 97733-0  
info@lebenszentrum.brk.de

Caritas-Altenheim St. Nikolaus  
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 60  
84307 Eggenfelden  
Tel. 08721 50646-0  
info@caritas-altenheim-eggenfelden.de

Wohn- und Pflegeheim Christanger  
Eggenfelden gGmbH  
Schießstättgasse 3  
84307 Eggenfelden  
Tel. 08721 972-0  
info@christanger.de

Wohnstift Pater Weiß  
Pater-Viktrizius-Weiß-Str. 64 – 66  
84307 Eggenfelden  
Tel. 08721 774-0  
eggenfelden@pichlmayr.de

BRK Bürgerheim St. Martin  
Am Anger 12  
84140 Gangkofen  
Tel. 08722 967-0  
info@ahgangkofen.brk.de

Seniorenheim St. Josef  
Seibersdorfer Str. 4  
84375 Kirchdorf am Inn  
Tel. 08571 9155-50  
s.seghutera@web.de

Senioren-Zentrum Massing  
Traberring 20  
84323 Massing  
Tel. 08724 9696-0  
massing@pichlmayr.de

Caritas-Altenheim St. Konrad  
Ringstr. 3  
84347 Pfarrkirchen  
Tel. 08561 3007-0  
info@altenheim-pfarrkirchen.de

Alten- und Pflegeheim  
„St. Vinzenz von Paul“  
Konrad-Wirnhier-Str. 13  
84347 Pfarrkirchen  
Tel. 08561 98910-0  
info@altenheim-pfarrkirchen.de

Christanger Pflegeheim Postmünster  
Christanger 1 – 8  
84389 Postmünster  
Tel. 08561 309-0  
info@christanger.de

BRK-Senioren-, Wohn- und Pflegeheim  
Maximilianstr. 5 + 14  
84359 Simbach am Inn  
Tel. 08571 9169-0  
info@ahsimbach.brk.de

Rosenium XII Haus Eichengrund  
Hintere Moosecker Str. 19  
84359 Simbach am Inn  
Tel. 08571 970-300  
rosenium12@rosenium.de

AZURIT Seniorenzentrum Laaberg  
Zum Laaberg 2  
84367 Tann  
Tel. 08572 9603-0  
szlaaberg@azurit-gruppe.de

Seniorenheim Tann e. V.  
Haus Josef  
Dr.-Heuwieser-Str. 25 – 29  
84367 Tann  
Tel. 08572 8951  
info@seniorenheim-tann.de

Seniorenheim Tann e. V.  
Haus Sebastian  
Dr.-Heuwieser-Str. 41  
84367 Tann  
Tel. 08572 8951  
info@seniorenheim-tann.de

BRK Seniorenwohn- und Pflegeheim  
St. Andreas  
Seestr. 4  
84329 Wurmansquick  
Tel. 08725 96610-0  
info@ahwurmansquick.brk.de

## Landkreis Straubing-Bogen

Leonhard-Kaiser-Haus  
Wohnen mit Pflege für Senioren  
Dr.-Martin-Luther-Str. 2 – 4  
94327 Bogen  
Tel. 09422 50114-0  
leonhard-kaiser-haus@  
dw-regensburg.de

BRK Seniorenheim Bogen  
Erich-Kästner-Ring 1  
94327 Bogen  
Tel. 09422 403502-0  
info@ahbogen.brk.de

Pflege im Keltenhof Senioren-  
und Pflegeheim  
Hauptstr. 16  
94351 Feldkirchen  
Tel. 09420 1308  
pflege-im-keltenhof@t-online.de

Seniorenwohn- und Pflegeheim  
Breslauer Str. 23  
94333 Geiselhöring  
Tel. 09423 911-0  
info@seniorenzentrum-geiselhoering.de

AWO Seniorenpark St. Laurentius  
Dr.-Karl-Kötzner-Str. 1  
94339 Leiblfing  
Tel. 09427 95914-0  
seniorenpark.leiblfing@  
awo-ndb-opf.de

BRK Seniorenheim  
Dr.-Robert-Pickl-Str. 2  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg  
Tel. 08772 9605-10  
info@ahmallersdorf.brk.de



BRK Seniorenzentrum Mitterfels  
Burgstr. 37 a  
94360 Mitterfels  
Tel. 09961 9410-0  
verwaltung@ahmitterfels.brk.de

Antoniusheim  
Münchshöfen 25  
94363 Oberschneiding  
Tel. 09426 8511-0  
info@antoniusheim-kjf.de

Rosenium XIII Wiesenfelden  
Bogenroitherstr. 13  
94344 Wiesenfelden  
Tel. 09966 9022-0  
rosenium13@rosenium.de

## Stadt Straubing

Bürgerheim Straubing  
Spitalgasse 11  
94315 Straubing  
Tel. 09421 84710-0  
stiftungsamt@straubing.de

Caritas Alten- u. Pflegeheim Marienstift  
Pater-Josef-Mayer-Str. 23  
94315 Straubing  
Tel. 09421 12325  
s.hassloewer@caritas-straubing.de

Caritas Pflegezentrum  
AN DER ALTEN WAAGE  
Innere Frühlingsstr. 26  
94315 Straubing  
Tel. 09421 8435-0  
pflegezentrum@caritas-straubing.de

PUR VITAL, Pflegezentrum Straubing  
Krankenhausgasse 43 c  
94315 Straubing  
Tel. 09421 942-0  
straubing@pur-vital.de

Seniorenheim St. Nikola  
Pfauenstr. 6  
94315 Straubing  
Tel. 09421 9803  
stiftungsamt@straubing.de

Pro Seniore Residenz  
Wittelsbacherhöhe  
Asamstr. 17  
94315 Straubing  
Tel. 09421 9309  
straubing@pro-seniore.com

AWO Wohnpflegeheim für Behinderte  
Wittelsbacherhöhe 77  
94315 Straubing  
Tel. 09421 5519-0  
heim@awo-straubing.de

# Kontakt

Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung  
Am Lurzenhof 3 c, 84036 Landshut



BEZIRK  
NIEDERBAYERN  
Sozialverwaltung

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Tel. 0871 97512-100

Fax 0871 97512-190

[sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de](mailto:sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de)

[www.bezirk-niederbayern.de](http://www.bezirk-niederbayern.de)

Referat III

- Hilfe zur Pflege in Altenheimen
- Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (Altenheimunterbringung)

Leitung: Heribert Apfelbeck

Tel. 0871 97512-297

# Impressum

Herausgeber:

Bezirk Niederbayern

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Maximilianstr. 15, 84028 Landshut

Tel. 0871 97512-512

Fax 0871 97512-529

[pressestelle@bezirk-niederbayern.de](mailto:pressestelle@bezirk-niederbayern.de)

[www.bezirk-niederbayern.de](http://www.bezirk-niederbayern.de)

Text: Sozialverwaltung

Redaktion und Gestaltung: Pressestelle

Foto Titelseite: [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de), Ingo Bartussek

Stand April 2017



BEZIRK  
NIEDERBAYERN

[www.bezirk-niederbayern.de](http://www.bezirk-niederbayern.de)